

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen mit	-182.013.903 €
und in den Aufwendungen mit	195.964.127 €
somit mit einem Saldo von	13.950.224 €

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	177.572.522 €
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	-179.588.436 €

in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit mit	7.833.565 €
und in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit mit	-20.253.128 €

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	7.200.000 €
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit mit	- 256.100 €

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von	-7.491.577 €
--	--------------

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.934.500 €
in den Aufwendungen mit	1.989.500 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 455.000 €

ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit 196.600 €

in den Aufwendungen mit 196.600 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit 139.000 €

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.200.000 € festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird auf 769.007 € festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus sind nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 7.025.000 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 385 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 385 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

(3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen für das Sondervermögen Leopoldina-Krankenhaus der Stadt Schweinfurt GmbH und für das Parkhaus am Leopoldina-Krankenhaus werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Schweinfurt, 27.11.2012

STADT SCHWEINFURT

gez.

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister